

Eingang:

06.09.2023

**Antrag
der CDU-Fraktion**

Rechtsverordnung für eine Waffenverbotszone im Bahnhofsviertel

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main wird aufgefordert,

1. die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Frankfurter Stadtgebiet zu erlassen und
2. das Weitere, insbesondere die Veröffentlichung im Amtsblatt, zu veranlassen.

Begründung

Die Situation im Bahnhofsviertel hat sich in den letzten Monaten drastisch verschlechtert. Schmutz, Drogen und Kriminalität haben ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik geht hervor, dass es im Jahr 2022 im Bahnhofsviertel zu einem Anstieg der registrierten Kriminalität von 21,2 Prozent kam. Zwei von drei Rohheitsdelikten (Bedrohung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Nötigung, Raub, Sexualdelikte, Straftaten gegen das Leben) in Frankfurt werden im Bahnhofsviertel begangen. Im Vergleich zu 2021 ist im Jahr 2022 die Zahl der Waffendelikte um ganze 39,7 % angestiegen. Viele Bürgerinnen und Bürger meiden inzwischen das Viertel. Die Stadt darf vor diesen Zuständen nicht kapitulieren. Fast täglich gibt es Meldungen über schwere Straftaten, bei denen auch regelmäßig Waffen - häufig Messer - und waffenähnliche Gegenstände eingesetzt werden. Insbesondere Messer können leicht beschafft und mitgeführt werden. Sie sind preisgünstig und einfach in der Handhabung und werden deshalb häufig bei Straftaten eingesetzt. Dieser Einsatz führt nicht selten zu lebensgefährlichen Verletzungen. Immer häufiger werden die Sicherheitskräfte im Einsatz mit diesen Waffen und waffenähnlichen Genständen konfrontiert. Werden an öffentlichen Orten wiederholt Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist, ist es möglich, das Führen von Waffen zu verbieten.

Um die Sicherheit im Bahnhofsviertel zu erhöhen und insbesondere die Menschen vor Ort und die Einsatzkräfte besser zu schützen, ist die Einführung einer Waffenverbotszone

zwingend notwendig. In ihrem Geltungsbereich ist das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes verboten. Auch die zuständige Ordnungsdezernentin der Stadt Frankfurt hat sich in der jüngsten Vergangenheit für die Einführung einer Waffenverbotszone im Bahnhofsviertel ausgesprochen – zumindest probeweise und befristet. Die Landespolizei befürwortet ebenfalls die Einführung einer Waffenverbotszone im Bahnhofsviertel explizit. Anlage 1 umfasst die zu erlassende Rechtsverordnung. Anlage 2 visualisiert das Gebiet, das in § 2 der Anlage 1 umschrieben wird.

Dr. Nils Köbler
Fraktionsvorsitzender

Antragstellerinnen und Antragsteller:

Stv. Martin-Benedikt Schäfer
Stv. Verena David
Stv. Dr. Albrecht Kochsiek
Stv. Sascha Vogel

Anlage 1

Aufgrund des § 42 Abs. 5 S. 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) und § 2a der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29.03.2023 (GVBl. I S. 227), wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als Kreisordnungsbehörde verordnet:

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Frankfurter Stadtgebiet

§ 1 Verbot

Das Führen von Waffen ist in der Stadt Frankfurt am Main im Geltungsbereich der Rechtsverordnung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr verboten.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung wird von folgenden Straßen und Plätzen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt eingeschlossen - umgrenzt: Mainzer Landstraße einschließlich Platz der Republik – Taunusanlage – Gallusanlage – Gutleutstraße einschließlich Baseler Platz – Hafenstraße.

§ 3 Begriffsbestimmung

Führen von Waffen im Sinne des § 1 dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

§ 4 Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) der Polizei, des Ordnungsamtes, der kommunalen Verkehrspolizei, der Wachpolizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der medizinischen Versorgungsdienste, der Zollverwaltung, der Bundeswehr,
- b) anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind und im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung im Waffenverbotsgelände tätig sind (z.B. Militärpolizei),
- c) von Geld- und Werttransporten,
- d) von privaten Sicherheitsdiensten

bei ihrer Dienst- oder Berufsausübung sowie außerhalb ihrer Dienst- oder Berufsausübung, wenn sie auch dann zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner

- a) der Transport von Waffen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 2 der Verordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
- b) der Transport von Waffen in geschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zum Handel mit den in § 1 Abs. 2 WaffG benannten Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte und Kunden,
 - durch Anwohner, die melderechtlich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung haben,
- c) das Führen von Gegenständen im Sinne von § 3 dieser Verordnung durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages im Geltungsbereich dieser Verordnung üblicherweise benutzt werden.

(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als allgemeine Ordnungsbehörde, Ordnungsamt, kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit Ausnahmen vom Verbot nach § 1 zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Waffen führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den

Anlage 2

